



Amtsblatt der Gemeinde Hopsten

Erscheint nach Bedarf. Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt 0,26 € zuzüglich Zustellgebühren - Das Amtsblatt liegt im Bürgerbüro zur Einsicht aus. Ferner hängt es in den Aushängekästen in den Ortschaften Hopsten (am Rathaus), Schale (am Gebäude Drees, Kirchstr. 16) und Halverde (an der Wartehalle Parkplatz Dorfmitte) aus. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.hopsten.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber, Druck und Vertrieb: Gemeinde Hopsten, Bunte Str. 35, 48496 Hopsten (Rathaus), Tel.: 0 54 58/93 25-0, Fax: 0 54 58/93 25-93.

Erscheinungstag: 30.09.2021

Nummer: 08/2021

Amtliche Bekanntmachung

	Datum	Inhalt - Titel	Seite/n
18	28.09.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 28.09.2021 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	53 - 56
19	28.09.2021	Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 28.09.2021 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung) Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB	57 - 61

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

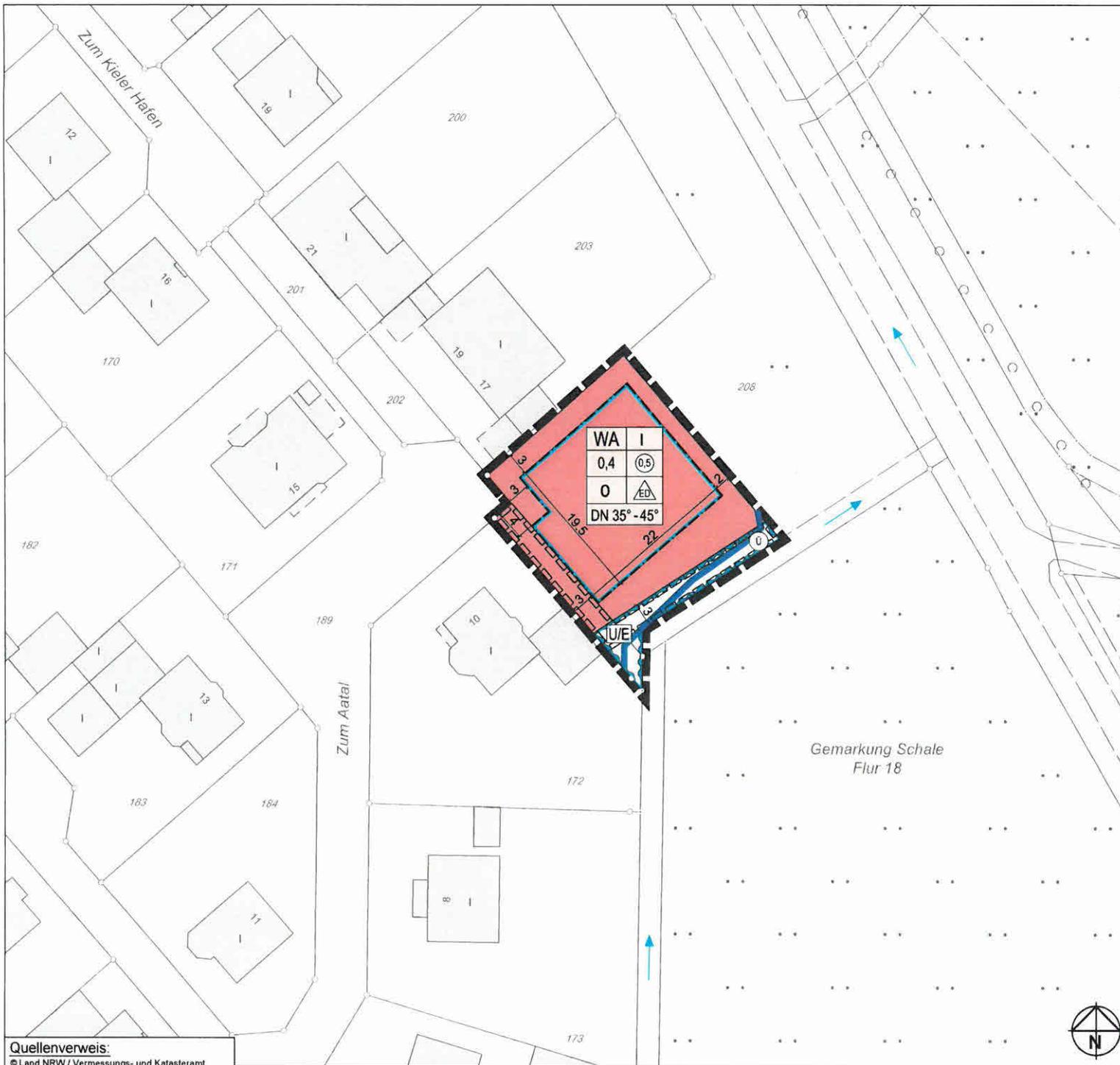
Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 28.09.2021 zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ der Gemeinde Hopsten - beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ der Gemeinde Hopsten - beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB - mit der dazugehörigen Begründung einschließlich der Textlichen Festsetzungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mit der vorstehenden Bebauungsplanänderung soll der vorhandene planungsrechtliche Spielplatz zu einem Wohnbaugrundstück umgewandelt werden.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung

- 0,5** Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
- 0,4** Grundflächenzahl
- I** Zahl der Vollgeschosse, als Höchstmaß

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- 0** offene Bauweise
- ED** nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze**

4. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

U/E Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft zum Zweck der Unterhaltung und Entwicklung der Gewässer

5. Sonstige Planzeichen

- Geh-, Fahr-, und Leitungsrecht zu Gunsten der Ver- und Entsorger**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches**

6. Anforderungen an die Gestaltung

35°-45° Dachneigung, als Mindest- und Höchstmaß

7. Nachrichtliche Übernahme

U Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten

Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt
OT Schale

Bebauungsplan Nr. 47 "Am Dudel" 1. Änderung

beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB

- öffentliche Auslegung -

bearb.: Bu/KH geprüft: ...
Maßstab: (DIN A3): 1:500
Projekt-Nr.: 313.097
Osnabrück, den 29.09.2021

ib Ingenieurbüro
Hans Tovar & Partner
Beratende Ingenieure GbR
Weiße Breite 3
49084 Osnabrück
Tel. 0541 94003-0
Fax 0541 94003-50
www.ibtweb.de

Quellenverweis:
© Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt
Kreis Steinfurt (2021)
- Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) -

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt



-54-

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Am Dudel“ sowie die Begründung einschließlich der Textlichen Festsetzungen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.10.2021 bis 12.11.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Entwicklung, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur eingeschränkt bzw. nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer 05458/9325-60 an.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Über den Inhalt der vorgenannten Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. der Abgabe von Stellungnahmen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 28.09.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer

Bekanntmachung zur Bauleitplanung

Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 28.09.2021 zum Bebauungsplan Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ der Gemeinde Hopsten – beschleunigtes Verfahren nach § 13 a Baugesetzbuch (BauGB in der zurzeit geltenden Fassung)

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 16.09.2021 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ der Gemeinde Hopsten - beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB - mit der dazugehörigen Begründung einschließlich der Textlichen Festsetzungen, der UVP Vorprüfung, der Auswirkungsanalyse gem. TÜV Nord und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen sowie gem. § 4 Abs. 2 BauGB die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.

Mit dem vorstehenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Stromeinspeisung der Biogasanlage zu flexibilisieren, d. h. den Strom bedarfsgerecht zu produzieren und in das öffentliche Netz einspeisen zu können. Hierzu dient auch der Wechsel vom vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 81 „Biogasanlage Hauernweg“ zur Aufstellung des Angebotsbebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind in dem nachstehenden Planausschnitt durch eine breite, gerissene Linie gekennzeichnet.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

- 1. Art der baulichen Nutzung**
SO Sonstige Sondergebiet, hier: Biogasanlage
Biogas
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
0,8 Grundflächenzahl
GH 52,5m ü. NHN Gebäudehöhe, als Höchstmaß über Normalhöhennull
- 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen**
 Baugrenze
- 4. Verkehrsflächen**
 Private Straßenverkehrsflächen
 Straßenbegrenzungslinie
 Ein- und Ausfahrtbereich
- 5. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen**
 oberirdisch mit Schutzstreifen (8,0m)
- 6. Grünflächen**
 Private Grünflächen
- 7. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses**
 Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
T1 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 9. Sonstige Planzeichen**
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Zone 1 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes, hier: Abgrenzung unterschiedlicher Gebäudehöhen

-58-

Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

Bebauungsplan Nr. 92 "Biogasanlage Hauernweg"

beschleunigtes Verfahren gem. §13a BauGB

- öffentliche Auslegung -

bearb.: Bu/KH geprüft: ... Maßstab: (DIN A3) 1:1000 Projekt-Nr.: 9335.011 Osnabrück, den 05.08.2021	 Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner Beratende Ingenieure GbR Weiße Breite 3 49084 Osnabrück Tel. 0541 94003-0 Fax 0541 94003-50 www.ibtweb.de
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Quellenverweis:
 © Land NRW / Vermessungs- und Katasteramt
 Kreis Steinfurt (2019)
 - Lizenz dl-de/by-2-0 (www.govdata.de/dl-de/by-2-0) -

Die Textlichen Festsetzungen zu diesem Bebauungsplan sind als Anlage beigefügt

N:\Projekte\9335_Agrar-Energie-Ges., Hopsten\011 S Biogasanlage\11_Grafik\03_Landcad\04_BP92-a-Ausleg.dwg

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 92 „Biogasanlage Hauernweg“ mit der dazugehörigen Begründung einschließlich der Textlichen Festsetzungen, der UVP Vorprüfung, der Auswirkungsanalyse gem. TÜV Nord und der wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.10.2021 bis 12.11.2021

im Rathaus der Gemeinde Hopsten, Fachbereich Bauen und Entwicklung, Zimmer 108, Bunte Straße 35, 48496 Hopsten, während der für den allgemeinen Publikumsverkehr maßgeblichen Öffnungszeiten öffentlich aus. Da zurzeit aufgrund der COVID-19-Pandemie Besuche im Rathaus nur eingeschränkt bzw. nach telefonischer Vereinbarung möglich sind, melden Sie sich zur Einsichtnahme bitte unter folgender Telefonnummer 05458/9325-60 an.

Weiterhin können die Unterlagen in diesem Zeitraum auf der Internetseite www.hopsten.de unter "Infrastruktur/Bauleitplanverfahren/laufende Verfahren" eingesehen werden.

Über den Inhalt der vorgenannten Planung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung bzw. der Abgabe von Stellungnahmen.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Hinweise schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Stelle vorgebracht werden. Anregungen und Hinweise können auch auf elektronischem Wege z. B. per De-Mail (postfach@hopsten.de), E-Mail (info@hopsten.de) oder Telefax (0 54 58/93 25 93) übermittelt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Abwägung unberücksichtigt bleiben können.

Es wird gem. § 13 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB abgesehen wird.

Folgende umweltbezogene Informationen einschließlich der nach Einschätzung der Gemeinde Hopsten wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind verfügbar und können eingesehen werden:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug	Schutzgut
Begründung zur Bebauungsplanänderung	Ingenieurbüro Tovar & Partner, Osnabrück	Die Begründung enthält Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Auf Basis der Bestandsmerkmale im Plangebiet werden mögliche Umweltauswirkungen benannt und vorgesehene Maßnahmen zur Vermeidung/Verringerung dargestellt.	
vorliegende Unterlagen	Bezirksregierung Münster	- UVP Vorprüfung, Az: 52-500-0013729/0001.V, Stand 18.06.2019	
	TÜV Nord	- Auswirkungenanalyse / Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung des angemessenen Abstandes auf Grundlage von § 50 BImSchG i.V.m. KAS-18/KAS-32 für die Biogasanlage der Agrar-Energie-Gesellschaft mbH & Co.KG Hopsten, Stand: 10.10.2019	
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	LWL-Archäologie	- potentielle archäologische Bodenfunde	Kulturgüter
	Bezirksregierung Arnsberg	- Hinweis auf auslaugungsfähiges Gestein im Bereich des Plangebietes und damit verbundene geologische Gefahren	Boden/ Geologie
	Kreis Steinfurt	- Naturschutz und Landschaftspflege: Beeinträchtigung Landschaftsbild durch Erhöhung der Anlagen, Lage am Naturschutzgebiet, Hinweise zur geplanten Eingrünung - Wasserwirtschaft: Zugänglichkeit Gewässer zwecks Unterhaltung - Immissionsschutz: Störfallanlage, Zuständigkeit: Bezirksregierung Münster	Landschaftsbild, Pflanze Wasser
Öffentlichkeitsbeteiligung		- Auswirkungen auf benachbarte Wohnlage durch heranrückende Bebauung - Lärmemissionen	Mensch

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 2 Abs. 3 und 4 BekanntmVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Hopsten vom 11.11.1999 in der zurzeit geltenden Fassung und § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz) vom 20.05.2020 in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hopsten vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48496 Hopsten, den 28.09.2021

GEMEINDE HOPSTEN
Der Bürgermeister
gez. Kleine-Harmeyer